



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
80313 München

MOR-GB2.2212

Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes
Schwabing-Freimann
Herrn Patric Wolf
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13
80331 München

80313 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

08.03.2023

Grünpeile für den Radverkehr im 12. Stadtbezirk

BA-Antrags-Nr. 20-26/ B 05078 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 31.01.2023

Sehr geehrter Herr Wolf,

zu Ihrem Antrag vom 31.01.2023 möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Mit Aufnahme des Verkehrszeichens Z. 721 ("Grünpeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr") in den Verkehrszeichenkatalog und der Bekanntgabe der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) zum Jahreswechsel 2021/2022, wurde auch im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München bereits an mehreren Stellen die Zulässigkeit der Anordnung des Verkehrszeichens Z. 721 geprüft und wo möglich auch angeordnet.

Aufgrund unserer nach wie vor angespannten personellen Situation ist eine proaktive Prüfung aller Lichtsignalanlagen im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München leider nicht leistbar. Eingehende Anfragen werden im Rahmen unserer verfügbaren Kapazitäten möglichst zeitnah abgearbeitet.

Das Mobilitätsreferat hat die von Ihnen genannten Örtlichkeiten dahingehend geprüft, ob diese mit einem „Grünpeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr (Verkehrszeichen Z. 721)“ ausgestattet werden können. Dabei haben wir immer den kompletten Kreuzungsbereich betrachtet. Die nachfolgende Tabelle stellt unser Ergebnis in kompakter Form dar:

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Lichtsignalanlage (LSA)	Fahrbeziehung	Ergebnis/Bemerkung
1. LSA Frankfurter Ring / Max-Bill-Str. (West)	Max-Bill-Straße Fahrtrichtung N nach Frankfurter Ring Fahrtrichtung O	Nein Ausschlusskriterium c.)
	Frankfurter Ring Fahrtrichtung O nach Max-Bill-Str. Fahrtrichtung S	Nein Ausschlusskriterium b.)
2. LSA Frankfurter Ring / Max-Bill-Str. (Ost)	Max-Bill-Straße Fahrtrichtung N nach Frankfurter Ring Fahrtrichtung O	Nein Ausschlusskriterium c.)
	Frankfurter Ring Fahrtrichtung O nach Max-Bill-Str. Fahrtrichtung S	Nein Ausschlusskriterium b.)
3. LSA Heidemann-/ Kiefern- gartenstr.	Kiefern- gartenstraße Fahrtrichtung S nach Heidemannstraße Fahrtrichtung W	Nein Ausschlusskriterium b.) (Hinweis: dieses Ausschlusskriterium besitzt aufgrund der aufgehobenen Radwegbenutzungspflicht in der Lilienthalallee eine Relevanz)
4. LSA Gustav-Mahler-/ Heidemannstr.	Gustav-Mahler-Str. Fahrtrichtung S nach Heidemannstraße Fahrtrichtung W	Ja (Hinweis: generiert jedoch zwangsläufig eine Fehlanforderung)
	Südl. Zufahrt Fahrtrichtung N nach Heidemannstraße Fahrtrichtung O	Nein Ausschlusskriterium c.)
	Heidemannstraße Fahrtrichtung O nach südl. Zufahrt Fahrtrichtung S	Nein Anbringung an Kleinsignalgeber unzulässig (s.u.)
	Heidemannstraße Fahrtrichtung W nach Gustav-Mahler-Str. Fahrtrichtung N	Nein Anbringung an Kleinsignalgeber unzulässig (s.u.)
5. LSA Floriansmühl-/ Freisinger Landstr.	Floriansmühlstraße Fahrtrichtung W nach Freisinger Landstr. Fahrtrichtung	Ja (Hinweis: generiert jedoch zwangsläufig eine Fehlanforderung)
	Freisinger Landstr. Fahrtrichtung N nach Florians-	Nein

	mühlstr. Fahrtrichtung O	Ausschlusskriterium b.)
	Freisinger Landstr. Fahrtrichtung S nach Floriansmühlstr. Fahrtrichtung W	Nein Zusatzkriterium b.)
6. LSA Leinthalener-/ Situlistr.	Leinthalenerstr. Fahrtrichtung W nach Situlistr. Fahrtrichtung N	Ja (Hinweis: generiert jedoch zwangsläufig eine Fehlanforderung)
	Situlistr. Fahrtrichtung N nach Leinthalenerstr. Fahrtrichtung O	Nein Ausschlusskriterium b.) und c.)
7. LSA Alfred-Arndt-/ Domagkstr.	Domagkstr. Fahrtrichtung W nach Gertrud-Grunow-Str. Fahrtrichtung N	Nein Ausschlusskriterium b.)
	Domagkstr. Fahrtrichtung O nach Alfred-Arndt-Str. Fahrtrichtung S	Nein Ausschlusskriterium b.)

Hier zunächst eine Übersicht der oben genannten Ausschlusskriterien gemäß VwV-StVO:

Der Einsatz des „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr (Verkehrszeichen Z. 721)“ kommt nicht in Betracht, wenn:

- a.) dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,
...
 - b.) für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 verwendet wird (*Diagonalgrünpfeil*),
...
 - c.) Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben (*ergänzender Hinweis: somit auch bei Rechtsabbiegerhilfssignalen*)
...
- Zusatzkriterium b.) der nach rechts abbiegende Radverkehr in der Knotenpunkt**zufahrt** auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg (Zeichen 240) oder einem für den Radverkehr freigegebenen Gehweg geführt wird (Zeichen 239 in Verbindung mit Zusatzzeichen 1022-10).

Zusätzlich ist stets zu beachten:

Zeichen 721 ist grundsätzlich am Hauptsignalgeber anzubringen.
(*ergänzender Hinweis: an Kleinsignalgebern oder zweibegriffigen Signalgebern, wie Kombisignalgeber für Fußgehende/Radfahrende bzw. Radsignalgeber nach der Konfliktfläche, ist die Anbringung von Z. 721 somit nicht möglich*).

Abschließend möchten wir Ihnen noch mitteilen, dass wir aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit, gerade im häufig sehr leidenschaftlich geprägten Umfeld des Radverkehrs, keine Präzedenzfälle für rechtliche Auseinandersetzungen schaffen möchten. Somit wird das Mobilitätsreferat bis zu einer ggf. präzisierten Fassung der VwV-StVO zu Zeichen Z. 721 ("Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr"), auf eine etwas „verbindlichere“ Auslegung der neuen VwV-StVO zu Z. 721 achten.

Wir bitten um Verständnis.

An den positiv gewerteten Örtlichkeiten wurde das „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr (Verkehrszeichen Z. 721)“ bereits angeordnet.

Bis zur Umsetzung bitten wir Sie noch um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.22
